**MUSTER EINER LIZENZVEREINBARUNG**

**HINWEIS:** *Dieser Vereinbarung ist nur ein Beispiel für eine Vereinbarung, die die Einräumung von Nutzungsrechten an einem Werk vorsieht. Keiner der Projektpartner ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Vereinbarung in ihrer Gesamtheit oder in Teilen anzuwenden, auch nicht in Bezug auf das Fehlen einer Lizenzgebühr. Die Projektpartner können selbständig Rechtsverhältnisse in Bezug auf Werke bestimmen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts, das Gegenstand der Zuwendungsvertrages ist, geschaffen wurden. Die Lizenzvereinbarung spiegelt die Vereinbarung wider, die zwischen dem Fiskus - Zentrum für Europäische Projekte und dem Partner / Lead-Partner des Projekts geschlossen werden kann. Im Falle der Verwendung dieses Musters für Lizenzvereinbarung übernimmt der Fiskus - Zentrum für europäische Projekte keine Haftung.* *Der Nutzer der dieses Musters für Lizenzvereinbarung tut dies auf eigene Verantwortung und auf eigenes Risiko.*

**LIZENZVEREINBARUNG**

im Folgenden: („**Lizenzvereinbarung**”) genannt

abgeschlossen am *……………………..*  zwischen:

……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………

im Folgenden: „**Lizenzgeber**” genannt

und

……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………

im Folgenden: **„Lizenznehmer“** genannt,

wobei der Lizenzgeber und der Lizenznehmer gemeinsam *im Folgenden* ***„Parteien”*** genannt werden.

**In Anbetracht dessen, dass:**

1. der Lizenzgeber Partei des Zuwendungsvertrags Nr. …..…. für das Projekt „…...” im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg Polen - Sachsen 2021-2027, geschlossen am …… (im Folgenden: „**Zuwendungsvertrag**” genannt) mit dem Minister für Europäische Fonds und Regionalpolitik (im Folgenden ,,**Verwaltungsbehörde**” genannt) ist;
2. im Zuge der Umsetzung des Projekts, das Gegenstand der Zuwendungsvertrags ist, kann eine Partei oder ein im Namen einer Partei handelnder Dritter ein Werk im Sinne des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und verwandte Rechte (kons. Fass. GBl. aus 2025 Pos. 24) erzeugen, das sind Fotografien, audiovisuelle Werke (z. B. Filme, Webcasts, Podcasts, Radioprogramme, Fernsehprogramme), audiovisuelle Dokumentationen (z. B. Tondokumentationen, Filmdokumentationen, Fotografien, Bilder (im Folgenden: „**Werke**” genannt);
3. es der Wille der Parteien ist, die Verwertung der Werke durch die Staatskasse - Zentrum für europäische Projekte, die Verwaltungsbehörde, EU-Institutionen, Einrichtungen der Europäischen Union, Organisationseinheiten der EU-Kommission zu ermöglichen u. ä., wobei die Nutzung der Werke ausschließlich im Zusammenhang mit den Informations- und Werbemaßnahmen dieser Einrichtungen im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg Polen – Sachsen 2021-2027, im Rahmen der Bewerbung der Marke ,,Interreg“ und im Rahmen aller Aktivitäten im Zusammenhang mit europäischen Fonds;

**vereinbaren die Parteien wie folgt:**

**§ 1**

Der Lizenzgeber erklärt, dass:

1. er die Zustimmung aller in den Werken abgebildeten Personen zur Verbreitung ihrer Bilder eingeholt hat, sofern eine solche Zustimmung erforderlich war.
2. er für den Fall, dass das Werk von einem Dritten erzeugt wurde, die Rechte zur Erteilung einer Lizenz gemäß den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung erworben hat.

**§ 2**

1. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das unentgeltliche, nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, das dem Lizenznehmer überlassene Werk sowohl in seiner Gesamtheit als auch in seinen Teilen in den folgenden Verwertungsformen zu verwerten (Lizenz):
2. Aufzeichnung, Vervielfältigung mittels beliebiger Technik, ohne Begrenzung der Anzahl der Kopien, insbesondere durch digitale Technik (Digitalisierung), Druck, digital, reprographisch, elektronisch, optisch, Laser, durch magnetische Aufzeichnung, auf jedem Träger, einschließlich elektronischer, optischer, magnetischer Träger, CD-ROM, DVD, Papier,
3. Einspeicherung in den Speicher von Computern oder Servern, Computernetzwerken, Multimedianetzwerken, Internet, Intranet, Ausstrahlung im Fernsehen, Radio;
4. jede öffentliche Mitteilung, Ausstellung oder Präsentation;
5. Verwertung in Präsentationen, Schulungen,
6. Verwertung in Verlagsmaterial, einschließlich Werbe-, Informations- und Schulungsmaterial, sowie in audiovisuellen Medien und Computermedien aller Art;
7. die Verbindung mit anderen Werken oder Schöpfungen, die nicht die Merkmale eines Werkes im Sinne des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und verwandte Rechte (kons. Fass. GBl. aus 2025 Pos. 24) haben;
8. Kürzungen, Farb- oder Bildkorrekturen, Änderungen der Auflösung, Tonkorrekturen und andere notwendige Änderungen vorzunehmen und die so geänderten Werke in den in diesem Absatz genannten Bereichen zu verbreiten, ohne dass eine weitere Zustimmung der Urheber eingeholt werden muss;
9. alle Änderungen, Modifikationen, Umarbeitungen usw. vorzunehmen;
10. Verwertung zu Werbezwecken in jeglicher Form, insbesondere im Internet, im Fernsehen, in der Presse und in Veröffentlichungen jeglicher Art;
11. Verleih.
12. Der Lizenzgeber gestattet die Ausübung und Nutzung der abgeleiteten Urheberrechte an dem überarbeiteten Werk bzw. die Beauftragung Dritter mit der Erstellung bearbeiteter Werke sowie die Verwertung dieser Bearbeitungen und die Verfügung über diese Bearbeitungen in den in Abs. 1 genannten Verwertungsformen für die Dauer der Lizenz, ohne territoriale Beschränkung und ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung.
13. Der Lizenzgeber garantiert, dass er die Zustimmung aller Urheber der Werke oder anderer Inhaber von Urheberrechten zur Erteilung dieser Lizenz einholen wird.
14. Die Lizenz wird vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer mit der Übertragung (in jeglicher Form) der Werke an den Lizenznehmer erteilt.
15. Die Lizenz berechtigt zur Vergabe weiterer Lizenzen (Unterlizenzen) in allen in Abs. 1 genannten Verwertungsformen, insbesondere erklärt sich der Lizenzgeber bereit, die auf der Grundlage der Lizenzvereinbarung erworbenen Rechte einschließlich der Vergabe von Unterlizenzen an Dritte zu übertragen, u. a. an die Staatskasse - Zentrum für europäische Projekte, die Verwaltungsbehörde, EU-Institutionen, Einrichtungen der Europäischen Union, Organisationseinheiten der EU-Kommission.
16. Der Lizenzgeber sichert zu, dass der Urheber des Werkes von der Ausübung seiner Urheberpersönlichkeitsrechte an dem Werk Abstand nimmt, insbesondere in Bezug auf die Rechte:
17. das Werk mit seinem Namen oder Pseudonym zu kennzeichnen oder es anonym zugänglich zu machen;
18. die Integrität des Inhalts und der Form des Werkes zu bewahren;
19. über die Erstveröffentlichung des Werkes zu entscheiden;
20. die Verwertungsweise des Werkes zu überwachen.

**§ 3**

Die durch diese Vereinbarung eingeräumte Lizenz ist unbefristet und kann frühestens 20 Jahre nach Abschluss der Lizenzvereinbarung gekündigt werden.

**§ 4**

Der Lizenzgeber erklärt, dass das Werk, dessen Verwertungsrechte im Rahmen der Lizenzvereinbarung eingeräumt wurden, keine Rechte Dritter, insbesondere keine wirtschaftlichen oder persönlichen Rechte des Urhebers und keine Rechte im Zusammenhang mit der Verbreitung von Bildern, verletzt und dass keine sonstigen Umstände vorliegen, die den Lizenznehmer für die vertragsgemäße Verwertung des Werks gegenüber Dritten haftbar machen könnten.

**§ 5**

1. Die Parteien beschließen, dass die Werke in beliebiger Form übermittelt werden können, insbesondere durch körperliche Übergabe, Übergabe von Ausdrucken, Übermittlung des Datenträgers, der die Werke enthält, oder auf elektronischem Wege unter Verwendung sämtlicher verfügbaren Datenübertragungsmittel. Der Lizenzgeber ermächtigt den Lizenznehmer, das Format zu ändern, in dem das Bild auf dem Datenträger gespeichert wurde.
2. Im Falle der Übermittlung des Werkes auf einem Datenträger wie CD oder USB-Stick durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer geht das Eigentum an dem Datenträger auf den Lizenznehmer über, es sei denn, der Lizenzgeber bestimmt bei der Übermittlung ausdrücklich, dass der Datenträger nach Übertragung des Werkes auf einen anderen Datenträger des Lizenznehmers zurückgegeben wird.

**§ 6**

1. Auf den mit dieser Lizenzvereinbarung nicht geregelten Bereich finden Vorschriften des Gesetzes vom 23. April 1964 - Bürgerliches Gesetzbuch (Kc) (kons. Fass. GBl. aus 2024 Pos. 1061), des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und verwandte Rechte (kons. Fass. GBl. aus 2025 Pos. 24) Anwendung.
2. Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden von den Parteien bei dem für den Sitz des Lizenznehmers zuständigen Gericht entschieden.
3. Der Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren, je eins für jede der Parteien, ausgefertigt.

Lizenzgeber Lizenznehmer